

Wahlbekanntmachung

zur Landratswahl im Landkreis Vorpommern – Greifswald am 27.05.2018 von 08.00 bis 18.00 Uhr

und für eine eventuelle Stichwahl 10.06.2018 von 08.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinden des Amtes Züssow und die Stadt Gützkow bilden die nachfolgend aufgeführten Wahlbezirke.

Die Gemeinden/Stadt bilden jeweils einen Wahlbereich.

1.1 Die Gemeinde **Bandelin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Gemeinderaum, Heckenweg 21, 17506 Bandelin

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.2 Die Gemeinde **Gribow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Feuerwehrgebäude, Chausseestraße 26 B, 17506 Gribow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.3 Die Gemeinde **Groß Kiesow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Gemeinderaum, Schulstraße 1 A, 17495 Groß Kiesow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.4 Die Gemeinde **Groß Polzin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 46 A, 17390 Groß Polzin

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.5 Die **Stadt Gützkow** ist in

Anzahl

3

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Wahlraumes
1	1/Gützkow	Peenetal-Schule, Erweiterungsbau, Mascowstraße 12 A, 17506 Gützkow
2	2/Gützkow	Rathaus, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow
3	3/Gützkow OT Dargezin	Bauernstube, OT Dargezin, Dorfstr. 18, 17506 Gützkow

Diese Wahlräume sind nicht barrierefrei zugänglich.

1.6 Die Gemeinde **Karlsburg** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, 17495 Karlsburg
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.7 Die Gemeinde **Klein Bünzow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Gemeindezentrum, Bahnhof 35, 17390 Klein Bünzow
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.8 Die Gemeinde **Lühmannsdorf** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühmannsdorf
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.9 Die Gemeinde **Murchin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 34 G, 17390 Murchin
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.10 Die Gemeinde **Rubkow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Gemeindezentrum, Anklamer Chaussee 22, 17390 Rubkow
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.11 Die Gemeinde **Schmatzin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Gemeindehaus, OT Schlatkow, Schlatkow Nr. 9, 17390 Schmatzin
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.12 Die Gemeinde **Wrangelsburg** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Gemeinderaum, Schlossplatz 6, 17495 Wrangelsburg
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.13 Die Gemeinde **Ziethen** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Gutshaus, Dorfstraße 51, 17390 Ziethen
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.14 Die Gemeinde **Züssow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Amtsgebäude, Dorfstraße 6, 17495 Züssow
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Datum
05. Mai 2018

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Der Briefwahlvorstand 1 tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

15:00

Uhr in

Bezeichnung und Anschrift

Versammlungsraum der Gemeinde Züssow, Schulstraße 1, 17495 Züssow

zusammen.

Der Briefwahlvorstand 2 tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

15:00

Uhr in

Bezeichnung und Anschrift

Grundschule, Speiseraum, Schulweg 2, 17495 Züssow

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem **Wahlraum** des Wahlbezirks wählen, **in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.**

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl

a) durch **Briefwahl** teilnehmen oder

b) für die **Stimmabgabe** einen **beliebigen Wahlraum im Landkreis**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, **aufsuchen**.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum innerhalb des Landkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



J. Dinse
Die Gemeindewahlbehörde

Züssow, den 17. Mai 2018

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter
Bekanntmachungen/ Wahlen am 17.05.2018.